

1 BvR 478/08 vom 27.05.2008

Beigesteuert von
Montag, 26. Mai 2008

Die Annahmeveraussetzungen des Â§Â 93a Abs. 2 BVerfGG liegen nicht vor. Eine Annahme der Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Durchsetzung der von den...

Die Annahmeveraussetzungen des Â§Â 93a Abs. 2 BVerfGG liegen nicht vor. Eine Annahme der Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Durchsetzung der von den BeschwerdefÃ¼hrerinnen als verletzt gerÃ¼gten Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte angezeigt. Denn die Verfassungsbeschwerde hat keine Aussicht auf Erfolg (vgl. BVerfGE 90, 22). Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass das Bundesverwaltungsgericht den Zugang der BeschwerdefÃ¼hrerinnen zu den Gerichten durch die im Einklang mit einer gefestigten Rechtsprechung geforderte DurchfÃ¼hrung eines individuellen, behÃ¼rdlichen Antragsverfahrens vor Klageerhebung in ihren FÃ¼llen in unzumutbarer, aus SachgrÃ¼nden nicht mehr zu rechtfertigender Weise einschrÃ¼nkt (zu diesem MaÃ¼stab vgl. BVerfGE 77, 275 ; stRspr).
Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...